

Auszug aus der Siebenten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA)

b) Nach der laufenden Nummer 28 wird folgende laufende Nummer 28a eingefügt:

„28a Bundesmeldegesetz (BMG)		
1.	Einfache Melderegisterauskunft nach § 44 Abs. 1 und 2	
1.1	wenn die Erteilung der Melderegisterauskunft durch automatisierten Abruf nach § 49 Abs. 2 erfolgt	4
	Anmerkung: Ist die Erteilung einer Melderegisterauskunft durch automatisierten Abruf nach § 49 Abs. 2 nicht möglich, bestimmt sich die Gebühr nach Tarifstelle 1.2.	
1.2	wenn die Anfrage schriftlich ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	8
1.3	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	10 bis 16
	Anmerkung: Dient die Melderegisterauskunft Zwecken der Werbung oder des Adresshandels nach § 44 Abs. 3 Nr. 2, erhöht sich die Gebühr um 2 Euro.	
2	Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 Abs. 1	
2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	12
2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	15 bis 20
	Anmerkungen zu Tarifstellen 1 und 2: 1. Wird gleichzeitig über mehrere Fälle Auskunft erteilt, kann die Gebühr für den zweiten und jeden weiteren Fall bis zur Hälfte ermäßigt werden. 2. Auskünfte oder Bescheinigungen, die ausschließlich der Aufklärung des Schicksals von Vermissten, Verschleppten oder Vertriebenen oder der Zusammenführung von Familien dienen, sind gebührenfrei.	
3	Gruppenauskünfte	
3.1	Gruppenauskunft nach § 46	25 bis 100 zuzüglich 0,0005 bis 0,025 für jeden registrierten Einwohner zuzüglich 0,025 bis 0,10 für jeden ausgewählten Einwohner
3.2	Gruppenauskunft nach § 50 Abs. 1 und 3	10 zuzüglich 0,015 bis 0,15 für jede Person, über die Auskunft erteilt wird
3.3	Gruppenauskunft nach § 50 Abs. 2 je Jubiläumsfall	8 bis 12
	Anmerkungen zu Tarifstellen 1.3, 2.2, 3.1, 3.2. und 3.3: Die Festsetzung der Gebührenhöhe innerhalb des vorgegebenen Rahmens richtet sich insbesondere nach dem Aufwand und der Zeitdauer für die Auskunftserteilung. Die Meldebehörden können anhand von Erfahrungswerten interne Regelungen über eine Staffelung der Gebühren innerhalb des Gebührenrahmens treffen.	
4	Meldebescheinigung nach § 18	8
	Anmerkung: 1. Kostenfrei sind: a) amtliche Meldebestätigungen aus Anlass der Erfüllung der Meldepflicht nach § 24 Abs. 2 sowie b) die Auskunftserteilung über die zur eigenen Person gespeicherten Daten nach § 10 2. Gebührenfrei sind Bestätigungen beziehungsweise Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten: a) Gnadensachen b) Kriegsopferfürsorge c) Sozialversicherungssachen d) Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen e) Vertriebenen- und Flüchtlingshilfesachen sowie f) beim Nachweis der Bedürftigkeit.“	